Bebauungsplan Nr. 9.09 „Hof Lohmann“

1. Änderung und Ergänzung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Stufe I)

bearbeitet für: **Stadt Warendorf**
Amt 61 Stadtentwicklung
Freckenhorster Straße 43
48231 Warendorf

bearbeitet von: **öKon GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19

15. Mai 2023

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen 6

3 Untersuchungsgebiet 7

4 Wirkfaktoren der Planung 9

4.1 Baubedingte Faktoren 9
4.2 Anlagebedingte Faktoren 9
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 10

5 Fachinformationen 11

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 11
5.2 Fundortkataster @LINFOS 11
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40134 (Warendorf) 11
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 13

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 14

6.1 Offenlandarten 14
6.2 Kulturfolgende Arten des Grünlands (Steinkauz) 14
6.3 Arten der Gewässer 17
6.4 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 19
6.5 Gebäude bewohnende Arten 21
6.6 Sporadische Nahrungsgäste 21
6.7 Sonstige planungsrelevante Arten 22

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 23

7.1 „Gehölzfällung im Winter“ (01.10. bis 28. / 29.02) 23
7.2 Gebäudeabriss unter ökologischer Baubegleitung 23
7.3 Fällung von Höhlenbäumen unter ökologischer Baubegleitung 23
7.4 Ersatzquartiere für baumbewohnende Arten 23
7.5 CEF-Maßnahmen zum Erhalt des Steinkauz-Revieres 23

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 25

9 Literatur 26

10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle 28

10.1 Steinkauz 28

10.2 Baumhöhlen bewohnende Vogelarten (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star) 29

10.3 Baumbewohnende Fledermausarten 31

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hof Lohmann“ 4

Abb. 2: Übersichtslageplan zum Bebauungsplan „Hof Lohmann“ 7

Abb. 3: Hof Lohmann“ - Luftbild 8

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 11

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40134 (Warendorf) 12

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 13

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten 14

Abb. 4: überplanter Bereich der alten Streuobstwiese 16

Abb. 5: Obstwiese mit Steinkauz-Röhre 16

Abb. 6: mobile Hühnerhaltung mit Auslauf 17

Tab. 5: Verbotstatbestände für kulturfolgende Arten des Grünlands 17

Abb. 7: Ententeich im Südosten der Hofstelle 18

Abb. 8: Folienteich im Nordwesten 18

Tab. 6: Verbotstatbestände für Arten der Gewässer 19

Abb. 9: Lage der Hofeichen und Hochstamm-Birnbäume 20

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 20

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 21

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 21

Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 22

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Warendorf plant die Aufstellung des „Bebauungsplans Nr. 9.09 / 1. Änderung und Ergänzung“, der die durch die Caritas betriebene Zweigstelle der Freckenhorster Werkstätten umfasst. Der vorliegende Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 9.09 / 1 „Hof Lohmann“ lässt großflächig Änderungen der vorhandenen Hofstrukturen zu.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

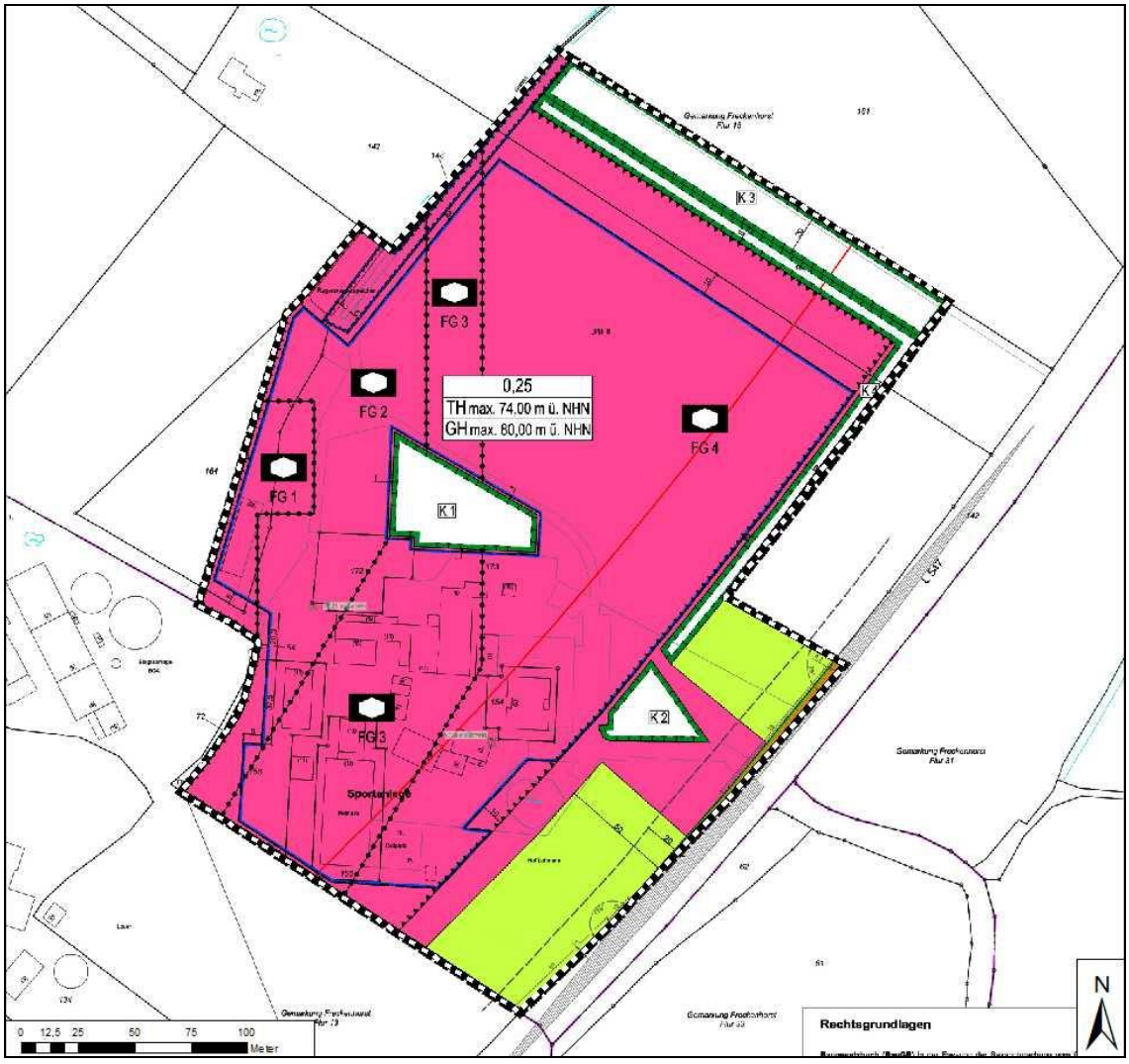

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hof Lohmann“

(Drees & Huesmann Stadtplaner, Bielefeld. Stand: 11.05.2023)

Für das vorliegende Planvorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an zwei Ortsterminen (10.06.2020 und am 03.01.2023) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot)**

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das ~8,3 ha große Plangebiet liegt 3,7 km nordöstlich des Ortsteils Hoetmar und 2,8 km südwestlich von Freckenhorst bzw. 6,4 km südwestlich des Zentrums von Warendorf.

Sämtliche Flurstücke des Plangebietes (54, 154, 156, 158 und 172 sowie 142 tlw., 160 tlw., 164 tlw. und 174 tlw.) liegen innerhalb der Flur 15, Gemarkung Freckenhorst.

Südöstlich des Geländes verläuft die Hoetmarer Straße (L 547), im Westen grenzt eine Hofstelle mit Biogasanlage an und auf den anderen Seiten liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

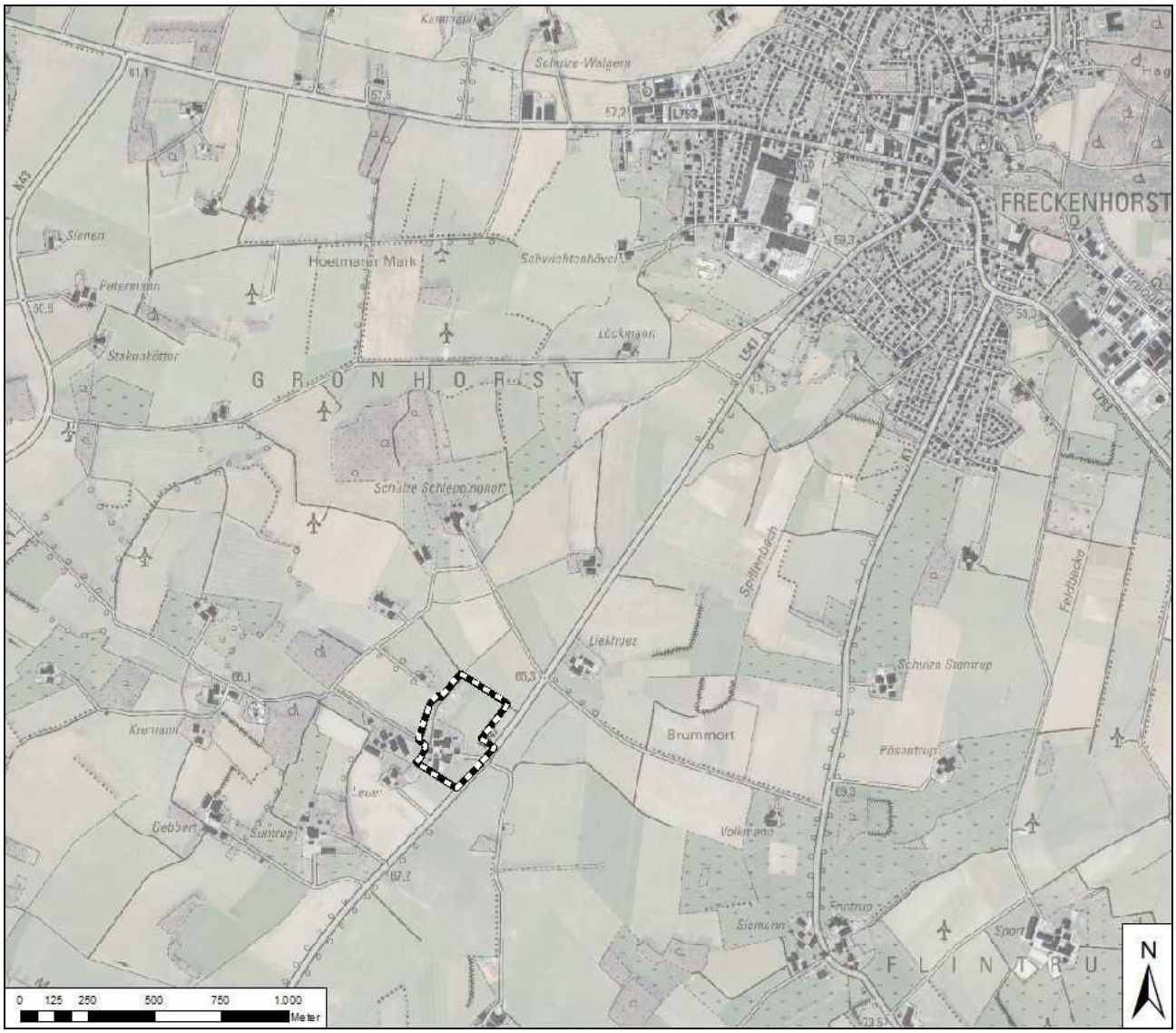

Abb. 2: Übersichtslageplan zum Bebauungsplan „Hof Lohmann“

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Abb. 3: Hof Lohmann“ - Luftbild

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Überplante Freiflächen können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen

können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

In einem ~1.000 m-Umfeld des Vorhabens sind nur zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2023b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4013-0206	Eichenmischwald in der Gemarkung Gronhorst westlich Freckenhorst	~950 m in N	• keine
BK-4113-0305	Laubmischwälder und Fließgewässer bei Lentrup-Nord	~800 m in S	**Diagnostisch relevante Tierarten:** • Gammarus spec.

Der Nachweis von Bachflohkrebsen im Süden ist für das Planvorhaben irrelevant. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine relevanten faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2023c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (s. Kap. 5.1) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktangaben genauer verortet.

Um der Hofstelle Lohmann liegen eine Reihe von Fundmeldungen vor:

- ≥320 m entfernt, östlich der L547, werden auf den Ackerflächen regelmäßig Kiebitze nachgewiesen
- ~420 m in Nordwest wurden Rotmilan und Mäusebussard nachgewiesen
- ≥500 m in West wurden vielfach Laubfrösche nachgewiesen

Kein Nachweis erfolgte auf der Hofstelle Lohmann oder deren näherem Umfeld.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40134 (Warendorf)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule

- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz

- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel

- Still- / Fließgewässer: Eisvogel**,** Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall

- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblatt-quadranten Q40134 (Warendorf). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 36 planungs-relevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40134 (Warendorf)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	**Breitflügelfleder-maus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**U↓**
3.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
4.	**Zwergfledermaus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**G**
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
2.	**Bluthänfling**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
3.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
4.	**Feldsperling**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
5.	**Gartenrotschwanz**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
6.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
7.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
12.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	**Mehlschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
14.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	**Rauchschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
17.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
18.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
19.	**Schleiereule**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G**
20.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	**Star**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
23.	**Steinkauz**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
24.	**Turmfalke**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G**
25.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
26.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
29.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
30.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
31.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Amphibien			
1.	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)
potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehungen am 10.06.2020 und am 03.01.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	BV	
2.	Bachstelze	*Motacilla alba*	V	BV	
3.	Blässgans	*Anser albifrons*	.	DZ	80 überfliegende Ind. am 03.01.2023
4.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	BV	
5.	Dohle	*Corvus monedula*	*	BV	
6.	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	BV	
7.	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3S	BV	auf umliegenden Äckern
8.	Grünfink	*Carduelis chloris*	*	BV	
9.	Haussperling	*Passer domesticus*	V	BV	
10.	Hohltaube	*Columba oenas*	*	NG	
11.	Kohlmeise	*Parus major*	*	BV	
12.	Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	NG	auf umliegenden Äckern
13.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	BV	
14.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	BV	
15.	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3S	NG	über der Hofstelle jagend
16.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	BV	
17.	Star	*Sturnus vulgaris*	3	BV	
18.	Steinkauz	*Athene noctua*	1S	BV	Steinkauz-Revier mit Niströhre in alter Obstwiese
19.	Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	NG	auf dem hofeigenen Ententeich

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 19 Vogelarten erfasst. In der zentralen Obstwiese mit alten Obstbäumen ist ein Steinkauz-Brutplatz (Niströhre) vorhanden. Feldlerche, Rauschwalbe und Star sind gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Der Haussperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Die Baufelder des Bebauungsplans beschränken sind im Wesentlichen auf die Hofstelle, ermöglichen jedoch auch größere Flächenversiegelungen für Gebäude und Zuwegungen im Norden und Nordwesten der Hofstelle. Hiervon sind landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.

Aufgrund der intensiven Nutzung z. T. mit Hühnerauslauf, Beerenanbau kann auf diesen Flächen die Präsenz Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen, wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus schränkt die Nähe bestehender Hofgebäude den Lebensraum für ausgesprochene Offenlandarten stark ein, da diese Arten in der Regel einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen einhalten (Kulissenflüchter). Ein Brutvorkommen dieser Arten im unmittelbaren Nahbereich der Hofstelle ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß auch für Rebhuhn und Wachtel, obwohl diese gegenüber vertikalen Strukturen toleranter sind.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG durch das Planvorhaben ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.2 Kulturfolgende Arten des Grünlands (Steinkauz)

Im Norden der Hofstelle befindet sich eine alte Obstwiese, auf der Schafe weiden. Diese alte Obstwiese mitsamt dem sonstigen beweideten, relativ kurzflorigen Grünland und den alten Hofgebäuden an der Hofstelle Lohmann stellen ideale Lebensraumbedingungen für Steinkäuze dar. Zudem ist innerhalb der alten Obstwiese eine Steinkauz-Röhre aufgehängt. Die Präsenz des Steinkauzes vor Ort ist mittlerweile nachgewiesen, auf der Hofstelle hat sich somit ein Steinkauz-Revier etabliert.

Steinkauz (Athene noctua (Scop.,1769))

Der Steinkauz ist eine kurzschwänzige, aber langbeinige kleine Eule mit einer Körperlänge von 21 bis 23 cm. Die Hauptaktivitätsphase des Steinkauzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist zum Teil aber auch tag- und nachtaktiv. Oft ist er tagsüber im Freien auf Sitzwarten zu beobachten.

Typisch ist der wellenförmige Flug bei längeren Strecken. Der Revierruf der Männchen ist eine Reihe von ansteigendem „ghuuhk"-Rufen, die im Herbst sowie im Frühjahr (Februar/März) zu hören sind. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen.

Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Viehweiden und Obstgärten (z.B. Neubaugebiete, Umgehungsstraßen, Umbruch von Grünland in Ackerland).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z.B. Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen in Bäumen bzw. in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden (v.a. Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit Viehweiden und alten Obstgärten (v.a. in den Randlagen von Dörfern und Siedlungen oder bei Bauernhöfen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Erweiterung von Siedlungen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Hochstammobstbäume, Kopfweiden); ggf. Erhöhung des Brutplatzangebotes durch Nisthilfen.
- Erhaltung und Verbesserung des Brutplatzangebotes an Gebäuden (z.B. Öffnung von Scheunen und Dachböden).

Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Artenschutzmaßnahmen

- Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)
- Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland (O3.1.3, O5.1)
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)

aus: (LANUV NRW 2023a)

Nach dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9.09 „Hof Lohmann“ bleibt die alte Obstwiese nur zu Teilen erhalten. Vor Errichtung der Mehrzweckfahrhalle wurde offensichtlich ein Teil der Obstwiese schon gerodet, ist aber nicht mehr Gegenstand der Begutachtung. Darüber hinaus ist auch der westliche Bereich der Streuobstwiese, nördlich der Mehrzweckfahrhalle, prinzipiell für eine Bebauung freigegeben (vgl. Abb. 4).

Die Streuobstwiese ist ein essenzieller Bestandteil des Steinkauz-Reviers und zudem nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW ein geschütztes Biotop und bei Verlust funktional auszugleichen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind auch beweidete Grünlandflächen zur Bebauung freigegeben. Insbesondere beweidetes, kurzfloriges Grünland stellt einen wesentlichen Bestandteil des Steinkauz-Reviers dar und ist funktional auszugleichen.

Der Verlust von Streuobstwiese und sonstiger Grünlandflächen, also von wesentlichen Nahrungsflächen von Steinkäuzen, sind funktional, vorgezogen und im räumlichen Verbund zum vorhandenen Steinkauz-Revier in mindestens gleicher Größe auszugleichen. Mögliche Einzelbaumverluste auf der Obstwiese werden nachstehend (vgl. Kap. 6.4) erörtert.

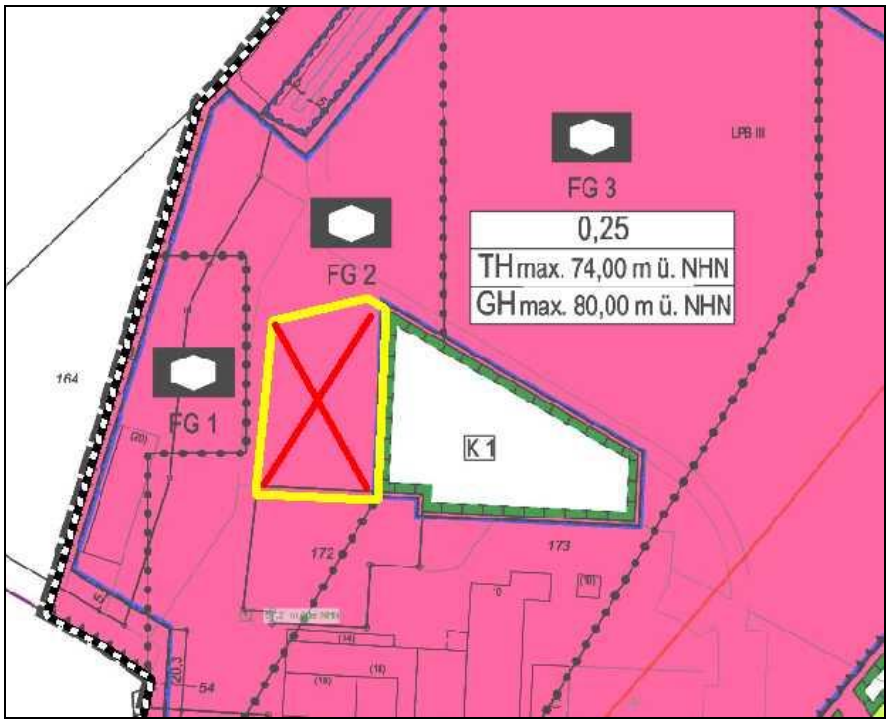

Abb. 4: überplanter Bereich der alten Streuobstwiese

gelbes Rechteck = überplanter Bereich der alten Streuobstwiese
Detailausschnitt aus dem Bebauungsplan „Hof Lohmann“
(Drees & Huesmann Stadtplaner, Bielefeld. Stand: 27.04.2023)

Abb. 5: Obstwiese mit Steinkauz-Röhre

(öKon-Foto vom 10.06.2020)

Abb. 6: mobile Hühnerhaltung mit Auslauf

(öKon-Foto vom 10.06.2020)

Tab. 5: Verbotstatbestände für kulturfolgende Arten des Grünlands

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Erhalt des vorhandenen Steinkauz-Reviers		
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ funktionaler Ausgleich des Verlusts Obstwiese (Steinkauz-Revierausgleich) (CEF)		
▪ funktionaler Ausgleich des Verlusts von Grünland (Steinkauz-Revierausgleich) (CEF)		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Arten der Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich zwei Gewässer. Südöstlich der Hofstelle liegt ein Ententeich (Löschteich) mit steilen Ufern und einem künstlichen Zulauf. Der Ententeich liegt in einer Ziegenweide und weist durch die Beweidung mit Ziegen und Wassergeflügel kein Ufervegetation auf. Das Wasser ist trübe und eutrophiert. In diesem Gewässer können Fortpflanzungsstätten von Amphibien und Wasservögeln sicher ausgeschlossen werden.

Abb. 7: Ententeich im Südosten der Hofstelle

(öKon-Foto vom 10.06.2020)

Ein weiteres Gewässer im Nordwesten des B-Plans ist ein Folienbecken, das zur Wasserhaltung für benachbarte Bewässerungskulturen (z.B. Erdbeeren) dient. Die steilen Ufer weisen überhaupt keine Vegetation auf. Hier sind Vorkommen von Amphibien oder Wasservögeln ebenfalls sicher auszuschließen.

Abb. 8: Folienteich im Nordwesten

(öKon-Foto vom 10.06.2020)

Tab. 6: Verbotstatbestände für Arten der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.4 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans kommt eine Vielzahl von Gehölzen vor. An der Zufahrt steht eine junge Linden-Allee, auf den Parkplatzflächen sind junge Rot-Eichen, Hainbuchen gepflanzt. An einigen Häusern stehen Kastanienbäume mittleren Alters. Die meisten dieser Gehölze sind zu jung, um tiefe Baumhöhlen zu enthalten, die planungsrelevanten Vogelarten als Nistplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Es sind aber auch 12 alte Stiel-Eichen (Hofeichen) innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Diese Bäume wurden nicht explizit auf Höhlen kontrolliert. Es ist aber nicht auszuschließen, dass diese Bäume Höhlen enthalten, die für planungsrelevante Vogelarten (z.B. Gartenrotschwanz oder Star) einen Nistplatz bieten oder als Quartier für Fledermäuse dienen. Die 12 Stiel-Eichen sollten erhalten werden.

Selbiges gilt für viele Obstbäume auf der alten Obstwiese im Norden des Geltungsbereiches. Hier sind zwei hochstämmige, alte Birnbäume und mindestens 20 weitere Obstbäume vorhanden. Einige der jüngeren, nachgepflanzten Obstbäume haben keine Höhlen. Bei den Birnbäumen und vielen der weiteren Obstbäume sind aber Höhlen, die planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz) als Nistplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten vorhanden. Ein Teil der Obstwiese wird für die Kompensationsmaßnahme K1 erhalten; die übrigen Obstbaumflächen liegen aber innerhalb der Baugrenzen und können somit beseitigt werden.

Im Fall einer Fällung von Höhlenbäumen, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern und Gelegen von Vögeln und der Tötung von Fledermäusen in Baumquartieren. Eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG kann in vielen Fällen durch eine Fällung außerhalb der Brut- von Vögeln und Wochenstubenzeit von Fledermäusen vermieden werden. Wenn alle Gehölzarbeiten innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, kann das Tötungsverbot in den meisten Fällen ausgeschlossen werden (s. Kap. 7.1).

Tiefe und damit frostfreie Baumhöhlen können in einigen Fällen aber auch ganzjährig von Fledermäusen als Quartier benutzt werden. Wenn Obstbäume mit Höhlen oder eine der 12 alten Stiel-Eichen im Geltungsbereich gefällt werden sollen, so sind diese vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf Höhlen und ggf. Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren (s. Kap. 7.3).

Da für das Plangebiet keine Bestandserfassungen durchgeführt wurden, muss zunächst von dem Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Obstbäumen und den Hofeichen ausgegangen werden. Eine Beseitigung dieser Gehölze kann zu einem Verlust von Baumhöhlen führen und somit das Schädigungsverbot verletzen. Zur Vermeidung einer Verletzung des Schädigungsverbots sind daher für jeden gefällten Höhlenbaum vorsorglich 5 Ersatz-Nisthilfen für Vögel und 5 Ersatzquartiere für Fledermäuse zu installieren (s. Kap. 7.2).

Abb. 9: Lage der Hofeichen und Hochstamm-Birnbäume

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt von 10 Stiel-Eichen und möglichst aller alten Obstbäume ▪ ökologische Baubegleitung mit Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung von alten Hof-Eichen und alten Obstbäumen ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ ökologische Baubegleitung mit Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung von Bäumen ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren (CEF) ▪ Installation von 5 Nisthilfen für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten bei Fällung von Höhlenbäumen (CEF) ▪ Installation von 5 Ersatzquartieren für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten bei Fällung von Höhlenbäumen (CEF) **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

6.5 Gebäude bewohnende Arten

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans steht eine Vielzahl von Gebäuden, die von verschiedenen Vogelarten und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Fledermäusen besiedelt sind.

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden keine Nester von Rauch- oder Mehlschwalben auf der Hofstelle dokumentiert. Auch ein Nistkasten für Schleiereulen wurde nicht verzeichnet. Das bedeutet aber nicht, dass nicht in Zukunft auch Nester planungsrelevanter Vogelarten an den Gebäuden vorkommen können. Vorkommen der ungefährdeten und an Gebäuden brütenden Vogelarten Haussperling und Hausrotschwanz sind sicher anzunehmen.

Neben Vögeln sind auch Quartiere von Fledermäusen in den Gebäuden anzunehmen. Zumindest Zwergfledermäuse, möglicherweise auch Breitflügelfledermäuse sind in Ritzen, Spalten unter Dachverkleidungen der Gebäude anzunehmen. Auch die Existenz frostfreier Winterquartiere kann nicht ausgeschlossen werden.

Wenn Gebäude auf der Hofstelle Lohmann abgerissen oder stark umgebaut werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung einzelner Tiere. Zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Gebäudeabrissen, sind die Gebäude nur unter ökologischer Baubegleitung abzureißen. Dazu gehört eine genaue Besichtigung des Gebäudes durch eine Fachperson und eine Ein- oder Ausflugkontrolle zur Aktivitätszeit von Fledermäusen. Je nach Ergebnis der jeweiligen Kontrolle müssen dann Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Schädigungsverbots festgelegt werden.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Ökologische Baubegleitung inklusive Ein- und Ausflugkontrolle (01.03. bis 30.11.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Ökologische Baubegleitung inklusive Ein- und Ausflugkontrolle (01.03. bis 30.11.)		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.6 Sporadische Nahrungsgäste

Auf der Hofstelle und seiner näheren Umgebung ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe, ggf. Graureiher) zu rechnen. Diese jagen auch über Hofstellen und offenen ländlichen Nutzflächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.7 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Die Hofstelle eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse. Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 „Gehölzfällung im Winter“ (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 Gebäudeabriss unter ökologischer Baubegleitung

Zur Vermeidung der Tötung nicht mobiler Vögel und übertagender Fledermäuse muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Die betroffenen Gebäude(-teile) sind durch eine Fachperson vorab zu besichtigen und auf Nester von Vögeln und Quartierpotenzialen von Fledermäusen zu überprüfen. In der Regel ist auch eine Ein-Ausflugkontrolle zur Überprüfung einer Nutzung durch Fledermäuse erforderlich. Die Ein-Ausflugkontrolle kann nur bei günstiger Witterung zur Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden. Sollten Vorkommen von planungsrelevanten Arten aufgefunden werden, so sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

7.3 Fällung von Höhlenbäumen unter ökologischer Baubegleitung

Zur Vermeidung der Tötung nicht mobiler Vögel und übertagender Fledermäuse muss die Fällung von Höhlenbäumen innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden. Bei diesen Bäumen handelt es sich um die 10 alten Hofeichen und die älteren der 22 Obstbäume auf der zentral gelegenen Obstwiese.

Die betroffenen Bäume sind durch eine Fachperson vorab auf Höhlen, Spalten und sonstige Quartierpotenziale von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Sollten Vorkommen von planungsrelevanten Arten vorgefunden oder nicht ausgeschlossen werden, so sind durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

7.4 Ersatzquartiere für baumbewohnende Arten

Im Fall einer Fällung von Höhlenbäumen kann neben einer möglichen Tötung eine Verletzung des Schädigungsverbots nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich sind daher für jeden Verlust einer der 12 alten Hofeichen oder eines Höhlenbaums auf der Obstwiese jeweils fünf Nistkästen für Höhlenbrüter (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Star) und 5 Ersatzquartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten fachgerecht an anderen Bäumen im Geltungsbereich zu installieren.

7.5 CEF-Maßnahmen zum Erhalt des Steinkauz-Revieres

Der Bebauungsplan ermöglicht die Bebauung eines Teils der Obstwiesen und Grünflächen in einem genutzten Steinkauz-Revier. Zur Minderung der Auswirkungen der Flächenversiegelung und als Ersatz für verloren gehende Nahrungsflächen ist eine entsprechende Aufwertung des Revieres notwendig. Die Kompensationsmaßnahmen K2 im Osten des Geltungsbereichs und die Kompen-

sationsmaßnahme K3 im Norden stellen die Funktion des Nahrungshabitats sicher. Die Flächen sind regelmäßig so zu pflegen, dass zu allen Jahreszeiten Bereiche mit kurzem Rasen als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Zur Verbesserung des Bruterfolges sind zudem an geeigneter Stelle drei Steinkauzröhren fachgerecht zu installieren.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 9.09 „Hof Lohmann“ 1. Änderung und Ergänzung bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (zw. 01.10. bis 28. / 29.2)
- Gebäudeabriss unter ökologischer Baubegleitung
- Fällung von Höhlenbäumen unter ökologischer Baubegleitung
- Erhalt / Schaffung lichtarmer Räume
- vorgezogene Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren (CEF)
- Installation von Nisthilfen für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten (CEF)
- Installation von Fledermaus-Ersatzquartieren (CEF)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“)

CEF-Maßnahmen (*measures that ensure the continued ecological functionality*) dienen im Planverfahren Verstöße gegen die im § 44 (1) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ definierten Verbotstatbestände zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichern im Bezugsraum kontinuierlich ökologische Funktionen, die für den Erhalt betroffener planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten bedeutsam sind. Der räumliche Zusammenhang muss i.d.R. gewahrt sein.

CEF-Maßnahmen sind **vorgezogen** umzusetzen, und zwar so früh- bzw. rechtzeitig, dass die Wirksamkeit für das betroffene Artvorkommen gegeben ist, sobald die ursprüngliche Funktion eingriffsbedingt entfällt bzw. erheblich beeinträchtigt wird, z.T. mehrjährige Reifungszeiten von Maßnahmenflächen sind zu berücksichtigen.

„[…] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat

UND

- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann

ODER

- wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat“ (MKULNV NRW 2016: VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3).

9 Literatur

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (abgerufen im Mai 2023).

LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start (abgerufen im Mai 2023).

LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (abgerufen im Mai 2023).

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

ÖKON GMBH (2023): Bebauungsplan Nr. 9.09 „Hof Lohmann“ 1. Änderung und Ergänzung. Gemeinsamer Umweltbericht zur Änderung des „“ und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. 11.05.2023. Münster.

STADT WARENDORF (2023): Bebauungsplan Nr. 9.01 / 1 „Hof Lohmann" - 1. Änderung und Ergänzung. Entwurfsverfassung: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld (Stand: 11.05.2023).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 Steinkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Steinkauz (*Athene noctua*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: **3** Rote Liste NRW Kat.: **3S**	**Messtischblatt** **Q40134 (Warendorf)**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
• atlantische Region: **G** • kontinentale Region: - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- Auf der Hofstelle Lohmann ist ein Steinkauz-Revier vorhanden.
- Das vorhandene hofnahe Grünland ist essenzieller Bestandteil des Steinkauz-Reviers.
- Bei einer Überplanung essenzieller Grünlandflächen droht eine Verletzung des Schädigungsverbots

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Gehölzfällungen im Winter (01.10. bis 28.02.)

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

- keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- vorgezogene Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren (CEF)
- funktionaler Ausgleich des Verlusts von Obstwiese (CEF)
- funktionaler Ausgleich des Verlusts von Grünland (CEF)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Steinkauz (*Athene noctua*)		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

10.2 Baumhöhlen bewohnende Vogelarten (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Star (*Sturnus vulgaris*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: **3/*** Rote Liste NRW Kat.: **3/2**	**Messtischblatt** **Q40134 (Warendorf)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **U/U** • kontinentale Region: **U/U** - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) **x** - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Innerhalb des Geltungsbereiches stehen mindestens 12 alte Hof-Eichen und ca. 22 Obstbäume • Diese Bäume können Baumhöhlen enthalten, die planungsrelevanten Vogelarten als Nistplatz dienen können • Bei einer Fällung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus dieser Arten (z.B. Brutzeit), kann es zu einer Verletzung des Tötungsverbots kommen • Da keine Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt wurden, muss für jede Höhle eine Besiedelung durch planungsrelevante Arten angenommen werden		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Star (*Sturnus vulgaris*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Gehölzfällung im Winter
- Fällung von Höhlenbäumen (12 Alt-Eichen und alte Obstbäume) nur unter ökologischer Baubegleitung

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

- keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Pro Habitatbaum sind für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten jeweils 5 Nisthilfen und 5 Ersatzquartier- für baumbewohnende Fledermäuse an Gehölzen in der Obstwiese bzw. den ländlich genutzten Bereichen der Hofstelle aufzuhängen (CEF).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

10.3 Baumbewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art **x** europäische Vogelart	Rote Liste Deutschland Kat.: **V/*/*** Rote Liste NRW Kat.: **R/R/***	**Messtischblatt** **Q40134 (Warendorf)**	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G** • kontinentale Region: **G** - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Innerhalb des Geltungsbereiches stehen mindestens 12 alte Hof-Eichen und ca. 22 Obstbäume • Diese Bäume können Baumhöhlen enthalten, die baumbewohnenden Fledermäusen als Quartier dienen können • Bei einer Fällung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus dieser Arten (z.B. Wochenstubenzeit, Winterlethargie), kann es zu einer Verletzung des Tötungsverbots kommen • Da keine Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt wurden, muss für jede Höhle eine Besiedelung durch planungsrelevante Fledermausarten angenommen werden			
Arbeitsschritt II.2: **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Gehölzfällung im Winter • Fällung von Höhlenbäumen (12 Alt-Eichen und alte Obstbäume) nur unter ökologischer Baubegleitung			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Pro Habitatbaum sind für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten jeweils 5 Nisthilfen und 5 Ersatzquartier- für baumbewohnende Fledermäuse an Gehölzen in der Obstwiese bzw. den ländlich genutzten Bereichen der Hofstelle aufzuhängen (CEF).			
Arbeitsschritt II.3: **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			**x**
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*))		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		